



**Satzung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

**unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 23.02.06, der 2. Nachtrags-
satzung vom 13.06.07, der 3. Nachtragssatzung vom 10.12.09, der 4. Nachtrags-
satzung vom 17.03.2010 und der 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2010**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2003 folgende Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung)
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwillige Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren)
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien)

**§ 2
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 375,00 €
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für die Erste Stellvertretende oder den Ersten Stellvertretenden monatlich 35,00 € und für die Zweite Stellvertretende oder den Zweiten Stellvertretenden monatlich 18,00 € beträgt.

**§ 3
Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung in Höhe von 36,00 €



- (2) Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Stellvertretung nicht tageweise sondern nur für einzelne Veranstaltungen, Sitzungen oder ähnlichem wird für jeden Tag der teilweisen Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt, sofern nicht eine anderweitige Entschädigung (z.B. Sitzungsgeld) gewährt wird.

§ 4

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 160,00 €

§ 5

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €
1. für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung (nur Gemeindevertreterinnen und -vertreter),
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind,
 - der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder die der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen,
 2. für sonstige von der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen festgelegte Tätigkeiten für die Gemeinde.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Hauptausschusses wird nicht gezahlt.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses und deren oder dessen Stellvertreter sowie die übrigen Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretende erhalten für die von ihnen geleiteten Sitzungen kein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 6

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder sein Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.



- (2) Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinien eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

§ 7 Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt.

Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 € und maximal 160,00 € am Tag.

- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine gesonderte Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag werden statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerrinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die ein entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wurde.



- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden. An der Benutzung von Kraftfahrzeugen besteht ein erhebliches dienstliches Interesse. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 5 Bundesreisekostengesetz. Für Ortsfahrten wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 8

Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2, 4 und 6 dieser Satzung werden monatlich im Voraus, die Aufwandsentschädigung gemäß § 3 innerhalb einer Woche nach Beendigung der Vertretungszeit, gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld gemäß § 5 dieser Satzung wird vierteljährlich nachträglich für das jeweilige Quartal abgerechnet und bis zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.
- (3) Die sonstigen Entschädigungen gemäß § 7 dieser Satzung werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen gezahlt.

§ 9

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 08.04.2003 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 09.04.2003

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)